

Satzung des Vereins DorfMitteDedensen (DMD)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „DorfMitteDedensen“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Nach Eintragung im Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dedensen. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (4) Die Anschrift des Vereins ist die Wohnanschrift der/des Vorsitzenden.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Die Zwecke des Vereins sind in folgenden Punkten zusammengefasst:

- (1) Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§52 (2), Nr. 4 AO)
- (2) Förderung von Kunst und Kultur (§52 (2), Nr. 5 AO)
- (3) Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§52 (2), Nr. 22 AO)

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Schaffung und Betrieb einer Begegnungsstätte zwecks generationsübergreifender Zusammenkünfte und dörflicher Veranstaltungen, die vom Verein organisiert werden (z.B. Spieleabende, Philosophische Gesprächskreise, Musik- und Freizeitveranstaltungen).
- (2) Kostenlose Bereitstellung von Hilfen und Werkzeugen zur Reparatur verschiedenster Gegenstände (z.B. „Reparatur Café“ bzw. Selbsthilfewerkstatt).
- (3) Bepflanzungs- und Pflegeaktionen im Dorf und Umgebung inklusive Informationsveranstaltungen in Schulen und Kindergärten zu heimischer Pflanzen- und Kräuterkunde (z.B. Kräuterwanderungen, naturkundliche Exkursionen)
- (4) Ideelle und materielle Unterstützung anderer gemeinnütziger Aktivitäten, die der Erreichung der Ziele dienlich sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Satzung des Vereins DorfMitteDedensen (DMD)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Über den in Textform zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Verein diese Satzung an.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein, sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes in Textform ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Spenden und Auslagenersatz

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.
- (4) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Die Mitglieder haben nach vorheriger Zustimmung durch ein Vorstandsmitglied Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen gem. der einkommenssteuerrechtlichen Höchstbeträge

Satzung des Vereins DorfMitteDedensen (DMD)

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - der Kassiererin / dem Kassierer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt werden. Über die Zahlung einer Vergütung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung von Mitgliederversammlungen
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung
- d) Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Verwendung der Vereinsmittel
- f) Erstellung des Jahresberichtes
- g) Feststellung der notwendigen Reisen der Mitglieder

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. teilnehmen.
- (3) Die Vorstandssitzung kann in einer Onlinesitzung durchgeführt werden.
- (4) Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss in der darauffolgenden Sitzung erneut abgestimmt werden. Nach drei Abstimmungen entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und von der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der

Satzung des Vereins DorfMitteDedensen (DMD)

Sitzung, die Namen der Teilnehmerinnen / Teilnehmer und der Sitzungsleiterin / des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in einer Onlinesitzung durchgeführt werden.
- (3) Jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft haben eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben
- d) die Auflösung des Vereins
- e) die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- f) den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- g) die Festlegung der Beitragsordnung

Satzung des Vereins DorfMitteDedensen (DMD)

§ 15

Kassenprüfer

Als Kassenprüferinnen / Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die / der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von der / von dem Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetze schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung so weit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Es gilt die Kandidatin / der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleitung durch Ziehung eines Loses.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters und der Protokollführerin / des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung, Satzungs- und Zweckänderungsanträge und Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 17

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Satzung des Vereins DorfMitteDedensen (DMD)

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese in Textform beantragen.
- (2) Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung finden entsprechend Anwendung.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Ortsfeuerwehr Dedensen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 20

Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Vereins.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.